

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE
zu TO.-Pkt.

interne Nummer XV/0751/V

Eitorf, den 08.08.2023

Amt 20.1 - Kämmerei

Sachbearbeiter/-in: Marc Schmidt

Bürgermeister

i.V.

Erste Beigeordnete

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Rat der Gemeinde Eitorf

28.08.2023

Tagesordnungspunkt:

Befreiung von der Aufstellung eines Gesamtabchlusses und eines Gesamtlageberichts für das Jahr 2022

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Eitorf stellt gemäß § 116 a Absatz 2 GO NRW fest, dass die Voraussetzungen nach § 116 a Absatz 1 GO NRW zur Befreiung von der Pflicht, einen Gesamtabschluss und einen Gesamtlagebericht aufzustellen für das Haushaltsjahr 2022 erfüllt sind. Ein Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2022 wird nicht aufgestellt.

Begründung:

Am 1. Januar 2019 ist das Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (2. NKFWG NRW) in Kraft getreten, mit dem unter anderem die §§ 116 a und 116 b neu in die Gemeindeordnung NRW (GO NRW) eingefügt worden sind. Sie gelten ab dem Haushaltsjahr 2019 und betreffen die Erstellung des sogenannten Gesamtabchlusses.

§ 116 a GO NRW enthält Regelungen für größenabhängige Befreiungen von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses. Voraussetzung für den Verzicht auf die Aufstellung des Gesamtabchlusses ist, dass zwei von drei nachstehend aufgeführten Merkmalen am Abschlussstichtag und am vorhergehenden Abschlussstichtag zutreffen:

1. Die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 Euro.
2. Die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW machen insgesamt weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus.
3. Die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW machen weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses entscheidet der Rat für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Die einzubeziehenden vollkonsolidierungspflichtigen Aufgabenbereiche sind die Gemeindewerke Eitorf (Ver- und Entsorgungsbetrieb) und die Entwicklungs GmbH Eitorf (Sieg).

Das Vorliegen der Voraussetzungen wird anhand der Zahlen aus dem Entwurf der Jahresabschluss der Gemeinde Eitorf und der Entwürfe, bzw. vorläufigen Entwürfe, der Jahresabschlüsse der vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche zum Abschlussstichtag 31.12.2022 und zum vorherigen Abschlussstichtag 31.12.2021 festgestellt.

Zu den o.g. Voraussetzungen kann folgendes festgehalten werden:

Zu Nr.1:

Zum Bilanzstichtag 31.12.2022 liegen folgende Daten vor:

Die Bilanzsumme der Gemeinde Eitorf beträgt laut der Entwurfsfassung des Jahresabschlusses 2022 164.000.405,43 Euro. Die Bilanzen aus den derzeitigen Entwurfsfassungen (vorläufigen Zahlen) der Jahresabschlüsse der vollkonsolidierungspflichtigen Aufgabenbereiche weisen für das Jahr 2022 derzeit folgende Bilanzsummen auf:

Versorgungsbetrieb: 21.135.180,07 Euro

Entsorgungsbetrieb: 49.790.380,29 Euro

Entwicklungs GmbH Eitorf: 2.653.934,03 Euro (Hochrechnung: + 20 % ggü. Vorjahr siehe Anlage 5)

Insgesamt addieren sich damit die Bilanzsummen der Gemeinde Eitorf und aller konsolidierungspflichtigen Bereiche auf rd. 237,6 Millionen Euro und liegen damit weit unter der gesetzlichen Obergrenze.

Zum Bilanzstichtag 31.12.2021 liegen folgende Daten vor:

Die Bilanzsumme der Gemeinde Eitorf beträgt laut dem geprüften Jahresabschlusses 2021 163.875.667,58 Euro. Die Bilanzen aus den geprüften Jahresabschlüssen (vorläufigen Zahlen bzgl. des Versorgungsbetriebs) der vollkonsolidierungspflichtigen Aufgabenbereiche weisen für das Jahr 2021 derzeit folgende Bilanzsummen auf:

Versorgungsbetrieb: 21.369.435,22 Euro (weiterhin vorl. Zahlen, da der zuletzt geprüfte Jahresabschluss aus dem Jahr 2020 stammt)

Entsorgungsbetrieb: 50.487.211,19 Euro

Entwicklungs GmbH Eitorf: 2.211.611,69 Euro

Insgesamt addieren sich damit die Bilanzsummen der Gemeinde Eitorf und aller konsolidierungspflichtigen Bereiche auf rd. 237,9 Millionen Euro und liegen damit weit unter der gesetzlichen Obergrenze.

Die erste Voraussetzung ist damit erfüllt.

Zu Nr. 2:

Zum Bilanzstichtag 31.12.2022 liegen folgende Daten vor:

Die ordentlichen Erträge der Gemeinde Eitorf betragen im Jahr 2022 48.260.474,98 Euro. Aus den noch nicht aufgestellten Abschlussentwürfen ergeben sich bei den vollkonsolidierungspflichtigen Aufgabenbereichen folgende Erträge:

Versorgungsbetrieb: 2.190.725,87 Euro

Entsorgungsbetrieb: 5.142.467,34 Euro

Entwicklungs GmbH Eitorf: 822.698,80 Euro (Hochrechnung: + 20 % ggü. Vorjahr siehe Anlage 5)

Die Summe der Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche betragen rd. 8,1 Mio. Euro. Sie machen damit weniger als 50 % der ordentlichen Erträge der Gemeinde Eitorf aus.

Zum Bilanzstichtag 31.12.2021 liegen folgende Daten vor:

Die ordentlichen Erträge der Gemeinde Eitorf betragen im Jahr 2021 42.152.009,57 Euro. Aus den Jahresabschlüssen ergeben sich bei den vollkonsolidierungspflichtigen Aufgabenbereichen folgende Erträge:

Versorgungsbetrieb: 2.386.337,17 Euro (weiterhin vorl. Zahlen, da der zuletzt geprüfte Jahresabschluss aus dem Jahr 2020 stammt)

Entsorgungsbetrieb: 5.210.817,44 Euro

Entwicklungs GmbH Eitorf: 685.582,33 Euro

Die Summe der Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche betragen rd. 8,3 Mio. Euro. Sie machen damit weniger als 50 % der ordentlichen Erträge der Gemeinde Eitorf aus.

Die Voraussetzung des zweiten Kriteriums ist damit ebenfalls erfüllt.

Zu Nr. 3:

Die Bilanzsummen der Jahre 2021 und 2022 sind bereits bei den Erläuterungen zu Nr. 1 genannt. Alle konsolidierungspflichtigen Bereiche weisen eine aufaddierte Bilanzsumme von rd. 74,1 Mio. Euro für das Jahr 2021 und rd. 73,6 Mio. Euro für das Jahr 2022 aus. In beiden Jahren stehen die Bilanzsummen der konsolidierungspflichtigen Bereiche in einem Verhältnis von 45 % zu den jeweiligen Bilanzsummen der Gemeinde Eitorf.

Die dritte Voraussetzung wäre auch erfüllt.

Hinweis: Eine zusätzliche Übersicht über die einzelnen Kriterien, die von der gpaNRW als Hilfsmittel zur Überprüfung der drei Kriterien bereitgestellt wird, ist als Anlage 6 beigefügt.

Fazit:

Alle drei genannten Voraussetzungen für die Befreiung zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses nach § 116 a GO NRW liegen vor. Obwohl die Zahlen teilweise nicht aus den geprüften Jahresabschlüssen stammen, ist mit einer geringen Abweichung zu den endgültigen Zahlen zu rechnen, sodass die Kriterien auch mit den geprüften Jahresabschlüssen erfüllt werden. Folge der Befreiung ist die Verpflichtung, nach § 117 GO NRW einen Beteiligungsbericht aufzustellen, über den der Rat in öffentlicher Sitzung gesondert zu beschließen hat und der noch folgt. Im Zuge dessen werden auch die Voraussetzungen für die Befreiung von dem Gesamtabchluss nochmals mit den Zahlen aus den

geprüften Jahresabschlüssen dargestellt.

Durch einen Verzicht des Gesamtabchlusses ergibt sich eine deutliche Zeitersparnis bei der Kämmererei. Zudem kann auch die Prüfung des Gesamtabchlusses entfallen, die mit über 10.000 Euro zu Buche schlagen würde.

Anlage(n):

Anlage 1: Bilanz und Ergebnisrechnung der Gemeinde Eitorf 2022 (Entwurfassung!)

Anlage 2: Nachweis Versorgungsbetrieb 2021, Nachweis Versorgungsbetrieb 2022

Anlage 3: Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des Entsorgungsbetriebs 2022 (Entwurfassung!)

Anlage 4: Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung der Entwicklungs GmbH Eitorf 2021

Anlage 5: Erläuterung zur Berechnung der Bilanzsumme und der ordentlichen Erträge der Entwicklungs GmbH für das Jahr 2022

Anlage 6: Prüfung der Befreiungsmöglichkeit nach § 116 a GO NRW (gpaNRW)